Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

30. September 2015

Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen 3
1.1. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden 3
1.2. Abkürzungen 4
2. Überblick 5
3. Gegenstand der Vernehmlassung 5
4. Zusammenfassung der Ergebnisse 6
5. Zusammenfassung der Stellungnahmen zu den wichtigsten Fragen 7
5.1. Beitritt 7
5.1.1. Argumente für einen Beitritt 7
5.1.2. Argumente gegen einen Beitritt und sonstige Kritik 7
5.2. Praktische Aspekte und Fragen der Umsetzung des Fakultativprotokolls 8
5.3. Die Anerkennung des zwischenstaatlichen Mitteilungsverfahrens und des Untersuchungsverfahrens 9
6. Weitere Bemerkungen 9

1. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

1.1. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone/ Cantons/ Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Chancellerie d'Etat du Canton de Valais	VS
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei	CVP
FDP. Die Liberalen	FDP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Schweizerische Volkspartei	SVP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband	SGV
Schweizerischer Städteverband	

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweizerischer Gewerbeverband	sgv

Kantonale Konferenzen

Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz	KOKES

Bundesgerichte

Bundesgericht	BGer
Bundesverwaltungsgericht	BVGer
Bundesstrafgericht	BStGer

Organisationen und interessierte Kreise

Centre interfacultaire en droits de l'enfant de l'Université de Genève/	CIDE/
Institut international des droits de l'enfant	IDE
Centre patronal	CP
Curaviva Schweiz	
Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen	EKKJ
Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz	HEKS
Humanrights.ch	
Integration Handicap	
International Commission of Jurists – Schweizer Sektion	ICJ-CH
Juristinnen Schweiz	JuCH
Kinderanwaltschaft Schweiz	
Kinderschutz Schweiz	
Netzwerk Kinderrechte	
Schweizerische Flüchtlingshilfe	SFH
Schweizerisches Rotes Kreuz	SRK
Stiftung Terre des hommes	tdh

1.2. Abkürzungen

Übereinkommen über die Rechte des Kindes	CRC

2. Überblick

Am 25. März 2015 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD, ein Vernehmlassungsverfahren über einen Beitritt zum Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren (Fakultativprotokoll) durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 2. Juli 2015[1].

Das EDA und das EJPD erhielten in diesem Zeitraum insgesamt 45 Stellungnahmen, in denen der Vernehmlassungsgegenstand inhaltlich behandelt wurde. Es äusserten sich:

- 25 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH);
- 4 politische Parteien (CVP, FDP. Die Liberalen, SP, SVP);
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband (Schweizerischer Gewerbeverband);
- 15 Organisationen und interessierte Kreise (Centre interfacultaire en droits de l'enfant de l'Université de Genève/ Institut international des droits de l'enfant, Centre patronal, Curaviva Schweiz, Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz, Humanrights.ch, Integration Handicap, International Commission of Jurists - Schweizer Sektion, Juristinnen Schweiz, Kinderanwaltschaft Schweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schweizerisches Rotes Kreuz, Stiftung Terre des hommes);

7 Vernehmlassungsteilnehmende verzichteten ausdrücklich auf eine inhaltliche Stellungnahme (SZ, Bundesgericht, Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz).

3. Gegenstand der Vernehmlassung

Gegenstand der Vernehmlassung war der Beitritt zum Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren (das Fakultativprotokoll). Das Fakultativprotokoll wurde am 19. Dezember 2011 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat nach der zehnten Ratifikation am 14. April 2014 in Kraft.

Das Fakultativprotokoll stellt eine wichtige Ergänzung zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989[2] (Kinderrechtskonvention) dar. Es sieht dazu drei Kontrollverfahren vor: ein individuelles Mitteilungsverfahren (Art. 5), zwischenstaatliche Mitteilungen (Art. 12) und ein Untersuchungsverfahren (Art. 13). Das individuelle Mitteilungsverfahren ermächtigt den UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes zur Prüfung von Mitteilungen von Einzelpersonen oder Personengruppen, welche behaupten, in einem Recht aus der Konvention oder den ersten beiden Fakultativprotokollen zur Konvention verletzt worden zu sein. Voraussetzung ist die Ausschöpfung der

[1] Bundesrecht, Vernehmlassungen, abgeschlossene Vernehmlassungen und Anhörungen 2015; https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2015.html .
[2] SR 0.107.

innerstaatlichen Rechtsmittel. Beim zwischenstaatlichen Mitteilungsverfahren kann ein Vertragsstaat geltend machen, dass ein anderer Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention beziehungsweise den Fakultativprotokollen nicht nachkommt. Die Mitteilungsverfahren münden in rechtlich nicht verbindliche Auffassungen des Ausschusses, welche durch Empfehlungen zu deren Umsetzung ergänzt werden können. Liegen zuverlässige Angaben vor, dass ein Vertragsstaat schwerwiegend oder systematisch die Konventionsrechte beziehungsweise die Rechte der Fakultativprotokolle verletzt, kann der Ausschuss schliesslich auch von sich aus ein Untersuchungsverfahren durchführen.

Die Schweiz ist sowohl der Kinderrechtskonvention wie auch den beiden ersten Fakultativprotokollen einerseits betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten[3] sowie andererseits betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie[4] beigetreten.

Am 15. Juni 2012 reichte die Nationalrätin Viola Amherd im Nationalrat eine Motion[5] ein, welche den Bundesrat beauftragt, das Fakultativprotokoll zu ratifizieren. Die Motion wurde am 19. September 2013 durch den Nationalrat und am 17. März 2014 durch den Ständerat angenommen.

Die Schweiz hat analoge Mitteilungsverfahren bereits bei anderen UNO-Übereinkommen (CERD[6], CAT[7], OP CEDAW[8]) anerkannt.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Von den 52 Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen 40 den Beitritt zum Fakultativprotokoll, 5 sprechen sich gegen einen Beitritt aus und 7 verzichten explizit auf eine Stellungnahme.
Die ganz überwiegende Mehrheit begrüsst somit die Absicht des Bundesrates, dem Fakultativprotokoll beizutreten und damit die Rechte des Kindes zu stärken.

Mit Ausnahme des Kantons Schwyz, welcher explizit auf eine Vernehmlassung verzichtet, haben sich alle Kantone inhaltlich vernehmen lassen. Alle Kantone begrüssen einen Beitritt, mit Ausnahme des Kantons Thurgau, der einen Beitritt aufgrund des bereits ausreichenden innerstaatlichen Rechts als unnötig erachtet und im Zusammenhang mit allfälligen Empfehlungen des Ausschusses erhebliche Kostenfolgen für die Kantone befürchtet.

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, welche sich vernehmen liessen, sprechen sich die CVP und SP für, die FDP. Die Liberalen und die SVP gegen einen Beitritt aus. Die FDP. Die Liberalen äussern Zweifel an der Erheblichkeit des Fakultativprotokolls. Die SVP ihrerseits lehnt den Beitritt ab, weil die Rechte des Kindes mit der Konvention und den beiden bislang ratifizierten Fakultativprotokollen bereits umfassend geregelt seien.

Von den Dachverbänden, Organisationen und weiteren interessierten Kreisen, die Stellung bezogen haben, begrüsst die grosse Mehrheit den Beitritt. Nur der Schweizerische Gewerbeverband sgv und der Centre Patronal lehnen ihn ab, weil dieser für die Schweiz keine klar ersichtlichen Vorteile bringe.

[3] SR 0.107.1.
[4] SR 0.107.2.
[5] 12.3623 – Motion Amherd; Ratifizierung des dritten Fakultativprotokolls zur Uno-Kinderrechtskonvention.
[6] SR 0.104.
[7] SR 0.105.
[8] SR 0.108.1.

5. Zusammenfassung der Stellungnahmen zu den wichtigsten Fragen

5.1. Beitritt

Wie unter Ziffer 4 ausgeführt, begrüsst die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden den Beitritt zum Fakultativprotokoll. Nur fünf Stellungnahmen fielen negativ aus. In der Folge werden die Argumente aufgelistet, die für oder gegen einen Beitritt explizit ins Feld geführt werden.

5.1.1. Argumente für einen Beitritt

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst den Beitritt, weil er die Rechte des Kindes stärkt und den Kindern die Möglichkeit bietet, als eigenständige Rechtsträger ihre Anliegen – nach Durchlaufen des nationalen Instanzenzuges – direkt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes individuell zu unterbreiten (BE, BS, GL, LU, NE, SO, TI, VD, ZG, CVP, EKKJ, CIDE/IDE, Curaviva, HEKS, humanrights.ch, ICJ-CH, JuCH, Integration Handicap, Netzwerk Kinderrechte, SFH, SRK, tdh). Die CVP, JuCH, Kinderanwaltschaft Schweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte und SRK heben hervor, dass dabei sämtliche garantierten Rechte der Konvention und Fakultativprotokolle geltend gemacht werden können, einschliesslich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Zudem werde mit dem Beitritt eine Lücke im internationalen Menschenrechtsschutz für die Kinder geschlossen (ZG, CVP, EKKJ, HEKS, Kinderschutz Schweiz).

Regelmässig wird anerkannt, dass die drei Kontrollmechanismen des Fakultativprotokolls den im Übereinkommen und in den ersten beiden Fakultativprotokollen vorgesehenen Kontrollmechanismus der Berichterstattung sinnvoll ergänzen (BE, BS, LU, NW, SO, VD, VS, ZG, ZH, EKKJ, Curaviva, HEKS, Kinderanwaltschaft Schweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte, SRK, tdh). Gleichzeitig sei der Beitritt zum Fakultativprotokoll auch ein Zeichen der politischen Kohärenz nach dem Beitritt zum Übereinkommen und zu den ersten beiden Fakultativprotokollen (BL, NW, TI, VD).

Ein weiterer Aspekt ist, dass der Beitritt ein wichtiges politisches Signal sendet, dass unser Land die Anliegen der Kinder ernst nimmt (AR, BE, FR, GE, LU, NE, SG, VS, ZG, ZH, Kinderanwaltschaft Schweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte, SRK, tdh) und dabei auch die Wichtigkeit der Kinderrechtskonvention verstärkt und ihr, auch aufgrund der präventiven Wirkung des Mitteilungsverfahrens, zu einer besseren Verankerung und Umsetzung verhilft (AG, AR, BL, BS, FR, GE, GL, LU, SG, SO, TI, UR, ZG, ZH, CVP, SP, Curaviva, ICJ-CH, JuCH, Netzwerk Kinderrechte, SFH, tdh). Zudem könne die Schweiz sich nur so auch auf internationaler Ebene glaubwürdig für die Stärkung der Rechte der Kinder einsetzen (ICJ-CH, JuCH, SP, Kinderanwaltschaft Schweiz) und die Möglichkeit nutzen, sich aktiv an der Weiterentwicklung des Mitteilungsverfahrens zu beteiligen (ZG).

Schliesslich erinnern der Kanton Tessin, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte, SRK und Terre des hommes daran, dass der Kinderrechtsausschuss der Schweiz im Rahmen der Prüfung des zweiten, dritten und vierten Staatenberichts zur Umsetzung der Rechte des Kindes in der Schweiz vom Januar 2015 die Ratifizierung des Fakultativprotokolls empfohlen hat. Der Kanton Zug seinerseits betont, dass diese Empfehlung bereits im Rahmen der zweiten allgemeinen regelmässigen Überprüfung (UPR) im Oktober 2012 vom UNO-Menschenrechtsrat an die Schweiz gerichtet worden ist.

5.1.2. Argumente gegen einen Beitritt und sonstige Kritik

Die fünf Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich gegen einen Beitritt zum Fakultativprotokoll aussprechen (TG, FDP. Die Liberalen, SVP, sgv, CP), machen insbesondere geltend, dass ein Beitritt der Schweiz keine Vorteile bringe.

Weitere Argumente welche gegen einen Beitritt vorgebracht werden:

Sowohl der Kanton Thurgau wie auch FDP. Die Liberalen machen geltend, dass sich aus den Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses, insbesondere im Bereich der nicht justiziablen Leistungsansprüche, schwierig umzusetzende politische Forderungen ergeben könnten. Der Kanton Thurgau und der Schweizerische Gewerbeverband befürchten, dass diese Forderungen erhebliche Kostenfolgen auslösen könnten. Auch der Kanton Neuenburg, welcher sich klar für einen Beitritt ausspricht, äussert sich bezüglich der möglichen Kostenfolgen kritisch und hätte eine genauere Analyse der finanziellen Folgen für die Kantone gewünscht.

FDP. Die Liberalen zweifelt zudem an der Erheblichkeit des Fakultativprotokolls, weil mit wenig Mitteilungsverfahren zu rechnen sei, die Umsetzung der Empfehlungen wie vorerwähnt schwierig sein dürfte und das Protokoll zudem bisher von wenig Staaten ratifiziert worden sei.

Die SVP ihrerseits lehnt den Beitritt ab, weil die Rechte des Kindes mit der Konvention und den beiden bereits ratifizierten Fakultativprotokollen umfassend geregelt und ergänzende verfahrensrechtliche Bestimmungen nicht angezeigt seien. Auch der Schweizerische Gewerbeverband fürchtet weitere regulatorische Eingriffe.

Schliesslich befürchtet der Centre Patronal eine externe Einmischung. Diese sei an sich schon unerwünscht und zudem sei der Zeitpunkt des Vorschlags des Beitritts unverständlich, da die Thematik der „fremden Richter“ einen beachtlichen Teil der Bevölkerung beschäftige.

5.2. Praktische Aspekte und Fragen der Umsetzung des Fakultativprotokolls

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende äusserten sich zu den praktischen Aspekten und zu Fragen der Umsetzung des Fakultativprotokolls.

Der Kanton Waadt wirft die Frage auf, welche praktischen Konsequenzen zu erwarten sind, falls ein Vertragsstaat die Fristen für die Stellungnahmen, welche bei vorläufigen Massnahmen (Art. 6), bei der Übermittlung der Mitteilung (Art. 8), bei Folgemassnahmen (Art. 11) und beim Untersuchungsverfahren (Art. 13) des Fakultativprotokolls vorgesehen sind, nicht einhält oder sich einem Besuch des Ausschusses im Rahmen des Untersuchungsverfahrens widersetzt.

Was die Tragweite des Fakultativprotokolls für die Schweiz betrifft, wird diese von diversen Vernehmlassungsteilnehmenden als begrenzt beurteilt (AR, FR, JU, Humanrights.ch, Kinderanwaltschaft Schweiz), namentlich weil die Hürden aufgrund der Voraussetzung der Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges hoch sind. Die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs bedeutet auch für ICJ-CH und JuCH eine Erschwernis, insbesondere wenn die schweizerische Rechtspraxis kein Rechtsmittel gewährt, weil ein Recht nicht als justiziabel betrachtet wird. Deshalb ist es gemäss ICJ-CH und JuCH wünschbar, dass Lösungen gefunden werden, die das Durchlaufen von innerstaatlichen Instanzen, in allen Fällen, die grundsätzlich dem Mitteilungsverfahren unterliegen, ermöglichen und zumutbar machen.

Der Kanton Aargau seinerseits betrachtet die mit dem Mitteilungsverfahren verbundene Belastung für die betroffenen Kinder als zumutbar, sofern es dem Kinderrechtsausschuss gelingt, die Verfahrensordnung und vorgesehenen Schutzmassnahmen wirksam zu implementieren.

Auch die praktischen Fragen der Vertretung und Beratung der Kinder beschäftigen diverse Vernehmlassungsteilnehmende. Der Kanton Fribourg hofft, dass die Schweiz im Rahmen des Ratifizierungsprozesses die Möglichkeit der Entwicklung nationaler Mechanismen prüft, welche den Kindern die Geltendmachung von Verletzungen in der Schweiz vereinfachen. Auch ICJ-CH und JuCH erwarten einerseits eine Stärkung der prozessualen Rechte der Kinder, was insbesondere auch die Zulassung und Finanzierung von Vertretungen für das innerstaatliche und für das Mitteilungsverfahren einschliesst, und andererseits niederschwellige Möglichkeiten, wie beispielsweise eine Kinderombudsstelle, um Kinder, deren Rechte verletzt worden sein könnten, zu informieren, beraten und zu unterstützen. Kinderanwaltschaft Schweiz ist der Auffassung, dass diese Aufgabe, im Namen

und mit dem Einverständnis eines Kindes bzw. einer Kindergruppe Mitteilungen einzubringen einer einzigen Stelle, einer gesamtschweizerischen Ombudsstelle, zukommen sollte. Als gesamtschweizerischer Überwachungsmechanismus für Kinderrechte sollte diese Ombudsstelle Kindern namentlich einen uneingeschränkten und niederschwelligen Zugang zu gerichtlichen Verfahren sowie zu einer unentgeltlichen Rechtsvertretung ermöglichen.
Zusätzlich wird von ICJ-CH und JuCH erwartet, dass die Frage des Schutzdispositivs, um Parteien im Mitteilungsverfahren rasch, unbürokratisch und effizient Schutz gewährleisten zu können, speziell geprüft wird und zwar sowohl auf gesetzgeberischer Ebene wie auch für den Einzelfall.

5.3. Die Anerkennung des zwischenstaatlichen Mitteilungsverfahrens und des Untersuchungsverfahrens

Alle Vernehmlassungsteilnehmende, welche sich für einen Beitritt zum Fakultativprotokoll aussprachen, stimmten der vorgeschlagenen Anerkennung der zwischenstaatlichen Mitteilungen (gemäss Art. 12 des Protokolls) und dem Untersuchungsverfahren (gemäss Art. 13 und 14 des Protokolls) explizit oder stillschweigend zu. Dies insbesondere mit der Begründung, dass dies wertvolle ergänzende Instrumente seien. Denn gerade in Situationen, in denen ein Staat die Kinderrechte systematisch oder in dem Ausmass missachtet, dass das Leben oder die Sicherheit von Kindern bedroht sind, ist es unwahrscheinlich, dass ein Kind oder dessen Vertretung sich selber an den Kinderrechtsauschuss wenden können. Ebenso wenn wirksame innerstaatliche Rechtsmittel zur Durchsetzung der Kinderrechte fehlen.

Der Kanton Bern befürwortet beide Instrumente zudem, weil die Schweiz dadurch die Ernsthaftigkeit ihres Bestrebens, die Durchsetzung der Rechte der Kinder zu fördern, unter Beweis stellen kann. Der Kanton Fribourg geht ferner davon aus, dass das Untersuchungsverfahren einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Kinder leisten kann, weil der Kinderrechtsausschuss von sich aus tätig werden kann.

EKKJ und Kinderschutz Schweiz betonen im Weiteren, dass der Druck auf rechtsstaatlich schwache Staaten umso grösser wird, je breiter das Fakultativprotokoll von der Staatengemeinschaft getragen wird und diese beiden Mechanismen von den Staaten anerkannt werden. ICJ-CH und JuCH bedauern, dass das zwischenstaatliche Mitteilungsverfahren einer ausdrücklichen Anerkennung (sogenanntes „opt-in“) durch die Vertragsstaaten bedarf, damit der Ausschuss über dieses Kontrollinstrument verfügen kann. Sie erhoffen sich, dass der internationale Druck ausreicht, um die Beitrittsstaaten anzuhalten, eine entsprechende Erklärung zugunsten der Anerkennung des zwischenstaatlichen Mitteilungsverfahrens abzugeben.

6. Weitere Bemerkungen

In der Vernehmlassungsantwort der Organisation Kinderschutz Schweiz sowie in der gemeinsamen Vernehmlassung des CIDE/ IDE wird die weitere Auseinandersetzung der Schweiz mit Fragen betreffend die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Konvention begrüsst. Nach Ansicht von ICJ-CH und JuCH ermöglicht das stark kooperativ geprägte Verfahren vor dem Kinderrechtsausschuss mögliche Bedenken wegen des Einbezugs der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu relativieren.

Der Beitritt zum Fakultativprotokolls soll im Weiteren gemäss CIDE/ IDE, Curaviva, Kinderschutz Schweiz und Kinderanwaltschaft Schweiz zum Anlass genommen werden, um die Leitlinien des Europarats für eine kinderfreundliche Justiz umzusetzen.

Schliesslich äussert Humanrights.ch in der Vernehmlassungsantwort sein Bedauern aus, dass die Anerkennung weiterer Mitteilungsverfahren – zum Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle

Rechte (UNO-Pakt I[9]), zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II[10]) und zur Konvention zum Schutze der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD[11]) – nicht geprüft werde.

[9] SR 0.103.1.
[10] SR 0.103.2.
[11] SR 0.109.